



Katholische Bekenntnisgrundschule der Stadt Kleve
mit offenem Ganztags- und Schulausschuss von 8 bis 1

Overbergstr.1, 47533 Kleve, Tel: 02821/9689 – Fax: 02821/995814
Email: sekretariat@willibrordschule-kleve.de

Schulpost

Nr. 17

15.04.2021

Liebe Eltern!

Wie es mit dem Schulbetrieb und den Selbsttests für Schülerinnen und Schüler ab dem 19.04.2021 weitergeht ist gestern Abend vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht worden.

Die für die Grundschulen entsprechenden Textstellen können Sie hier lesen.

*„Aufgrund einer Gesamtbewertung der aktuellen Lage hat die Landesregierung entschieden, dass alle Schulen ab dem kommenden Montag, 19. April 2021, wieder zu einem Schulbetrieb im **Wechselunterricht** zurückkehren können. Damit leben die Regeln für den Schulbetrieb aus der unmittelbaren Zeit vor den Osterferien wieder auf.“*

*„Für die Fortsetzung der **pädagogischen Betreuung** gelten die bisherigen Regelungen.“*

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung Ihres Kindes für die Pädagogische Betreuung das Anmeldeformular hier auf unserer Homepage. Zusätzlich benötigen wir zur Organisation der Betreuung das Ergänzungsblatt. Dieses finden Sie an gleicher Stelle. Dieses Ergänzungsblatt wird regelmäßig alle zwei Wochen aktualisiert. Bitte geben Sie es frühzeitig im Schulsekretariat ab.

Alle Anmeldungen für die Pädagogische Betreuung für die kommenden zwei Wochen sind bitte bis spätestens morgen, Freitag, 16.04.2021 bis 10:00 Uhr in der Schule abzugeben. Sie können diese auch bis zu diesem Zeitpunkt im Schulbriefkasten einwerfen.

Zur Pädagogischen Betreuung sollte Ihr Kind **spätestens um 9:00 Uhr in der Schule** sein.

*„Wie oben erwähnt gilt seit dem 12. April nun eine **Pflicht zur Testung in den Schulen**. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in der Coronabetreuungsverordnung erlassen. Der aktuelle Verordnungstext ist auf der Webseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales allgemein zugänglich: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210410_coronabetrvo_ab_12.04.2021_lesfassung.pdf.“*

*„An den **wöchentlich zwei Coronaselbsttests** nehmen alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal teil.“*

„Für die Schülerinnen und Schüler werden die Coronaselbsttests **ausschließlich in der Schule durchgeführt**. Es ist nicht zulässig, sie den Schülerinnen und Schülern nach Hause mitzugeben.“

Für die Schülerinnen und Schüler finden die Selbsttests **unter der Aufsicht des schulischen Personals** statt. Die wöchentlichen Testtermine setzt die Schulleitung fest.

Auch die **Teilnahme an der pädagogischen Betreuung** setzt die Teilnahme an wöchentlich zwei Coronaselbsttests voraus.

Wer einen höchstens 48 Stunden alten Negativtest einer anerkannten Teststelle vorlegt, zum Beispiel eines **Testzentrums** des öffentlichen Gesundheitsdienstes, muss nicht am Selbsttest teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter **schließt Personen, die nicht getestet sind, vom Schulbetrieb (in Form des Präsenzbetriebes bzw. der pädagogischen Betreuung) aus**.

Die Schule weist die Eltern nicht getesteter Schülerinnen und Schüler auf ihre Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes (§ 41 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW) und die Gefahren für den Schul- und Bildungserfolg hin. **Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichts**.

Das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Diese ausdrückliche Regelung in der Coronabetreuungsverordnung trägt den Belangen des **Datenschutzes** Rechnung.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter weisen Personen mit positivem Testergebnis auf ihre Rechtspflichten zum Umgang mit einem **positiven Coronaselbsttest** hin (siehe dazu § 13 Coronatest- und Quarantäneverordnung) und informieren das Gesundheitsamt. Die betroffene Person muss von der Teilnahme am (Präsenz-)Schulbetrieb bzw. der Notbetreuung ausgeschlossen werden. Sie muss sich in der Folge in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test unterziehen und kann erst nach Vorlage eines negativen Ergebnisses wieder am Schulbetrieb teilnehmen.

Die Schule gewährleistet – soweit erforderlich - die **Aufsicht** über die in der Schule positiv getesteten Schülerinnen und Schüler, **bis die Eltern sie dort abholen oder von einer beauftragten Person abholen lassen**.

Bei einer positiven Corona-Testung in der Schule muss eine **Meldung an das zuständige Gesundheitsamt** erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jetzt ausdrücklich klargestellt, dass diese Pflicht aus § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz abzuleiten ist.“

Zum Zwecke der Eindämmung der Pandemie und des Infektionsgeschehens sind die vorstehenden Maßnahmen erforderlich. Ich bitte Sie daher sehr eindringlich, diese Maßnahmen zu unterstützen und bedanke mich für Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße

Klaus Colter, Rektor